



Durchführung von Kenntnis- und Eignungsprüfungen im Rahmen von pflegeberuflichen Anerkennungsverfahren

gemäß §45 / §47 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)
im Land Hessen

Herausgebende Institution

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Dezernat IV/3 Pflegeberufe
Heinrich-Hertz-Straße 5
64295 Darmstadt

Erstellung: Lukas Elias Best
Stand: 25. Juli 2024 (2. Fassung)

Inhalt

A Kenntnisprüfungen nach §45 PflAPrV	3
1 Grundsätzliche Hinweise und Rahmenbedingungen	3
2 Praktischer Prüfungsteil	3
2.1 Prüfungsgegenstand Anzahl der Pflegesituationen	3
2.2 Mögliche Prüfungsorte (Einrichtungen) und Wahl des Prüfungsorts	5
2.3 Gestaltung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung.....	6
2.4 Fachprüfende Personen	7
2.5 Empfehlung zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung.....	7
3 Mündlicher Prüfungsteil	7
3.1 Ausgestaltung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung	7
3.2 Zeitlicher Umfang und Vorbereitungszeit	10
3.3 Fachprüfende Personen	10
4 Bestehen der Kenntnisprüfung und Wiederholungsmöglichkeit.....	10
B Eignungsprüfung §47 PflAPrV	11
5 Eignungsprüfungen nach §47 PflAPrV	11
C Anlagen	12

A Kenntnisprüfungen nach §45 PflAPrV

1 Grundsätzliche Hinweise und Rahmenbedingungen

Sofern internationale Pflegefachpersonen im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens keinen zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen können und zum Ausgleich der wesentlichen, ausbildungsbezogenen Unterschiede bzw. zur Erteilung der Berufserlaubnis im Pflegeberuf eine Anpassungsmaßnahme in Form einer Kenntnisprüfung absolvieren möchten, so besteht die Kenntnisprüfung in der Regel aus

- einem praktischen Prüfungsteil und
- einem mündlichen Prüfungsteil.

Die Kenntnisprüfung §45 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) bildet dabei eine Einheit bestehend aus den beiden benannten Teilen, weshalb die beiden Prüfungsteile im zeitlichen Zusammenhang (innerhalb eines halben Jahres) durchgeführt werden sollen.

2 Praktischer Prüfungsteil

2.1 Prüfungsgegenstand

Der praktische Prüfungsteil besteht aus der pflegerischen Versorgung, Unterstützung und Begleitung pflegebedürftiger Menschen in zwei bis vier Pflegesituationen. Eine Pflegesituation umfasst dabei die pflegerische Versorgung, Unterstützung und Begleitung eines pflegebedürftigen Menschen im Sinne der Pflegeprozessgestaltung und unter Berücksichtigung der identifizierten Pflegebedarfe, der mit dem pflegebedürftigen Menschen identifizierten Pflegeziele sowie der Evaluation des Erfolgs der Maßnahmen. Ebenso muss eine angemessene Kommunikation zwischen der zu prüfenden Pflegefachperson in Anerkennung, dem pflegebedürftigen Menschen sowie weiteren beteiligten Personen (Angehörige der pflegebedürftigen Person, Angehörige des multiprofessionellen Teams) erkennbar sein. Für die Gestaltung einer Pflegesituation stehen maximal 120 Minuten zur Verfügung (§45 Abs. 5 PflAPrV).

Die im Anschreiben zum Feststellungsbescheid, das die internationale Pflegefachperson im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erhält, definierte Anzahl der im Rahmen der praktischen Prüfung zu gestaltenden Pflegesituationen (zu verstehen als Anzahl der in der praktischen Kenntnisprüfung zu pflegenden Personen) wird unter Berücksichtigung des individuellen Umfangs der feststellbaren wesentlichen Unterschiede festgesetzt, die die Pflegefachperson in Anerkennung hinsichtlich ihrer abgeschlossenen Ausbildung/ ihres abgeschlossenen Studiums aufweist.

Im Rahmen der Kenntnisprüfung müssen durch jede zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung, die die Kenntnisprüfung ablegt, mindestens zwei umfassende, komplexe Pflegesituation im oben dargestellten Sinne gestaltet werden. Besteht der praktische Teil der Kenntnisprüfung aus drei oder vier Pflegesituationen, so sollen mindestens zwei Pflegesituation (1 und 2) komplex sein.

Komplexe Pflegesituationen zeichnen sich dadurch aus,

- dass die zu prüfende Person in der Performanz zeigen kann, dass sie zu pflegeprozesshaftem Denken und Handeln sowie zur Gestaltung umfassender, selbstständiger und komplexer Pflege fähig ist,
- dass Kompetenzen aus allen Kompetenzbereichen (I-V) zur Bewältigung der Pflegesituation eingesetzt werden können und müssen,
- dass in den Pflegesituationen Unterstützungsangebote (wie beispielsweise die Körperpflege, Mobilisierung, Darreichen der Nahrung), pflegerische Beobachtungen, Gesprächsangebote und prophylaktische Maßnahmen integriert werden können; ebenso bieten Situationen, in denen der Pflegebedarf diagnostiziert wird oder Anleitungen bzw. Beratungen erfolgen, das Potenzial, Kompetenzen aus mehreren Bereichen zu zeigen.

Folgende Leitfragen bzw. Kriterien können zur Identifikation einer Pflegesituation, in der ein Mensch mit einem komplexeren Pflegebedarf versorgt wird, herangezogen werden:

1 Erfordert die Versorgung und pflegerische Begleitung des zu pflegenden Menschen ein prozesshaftes Denken und Handeln?	
Ermöglicht die Pflegesituation die Identifikation von Kompetenzen im Bereich der Pflegeprozessgestaltung in allen Schritten (KS I.1, 2 und 3)	Handlungen sind beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung der aktuellen Pflegesituation durch Assessments oder andere Instrumente (beispielsweise Sturz-, Dekubitusrisiko, Ernährungssituation, Schmerz, Wunden etc.) und Ableiten von Pflegeinterventionen unter Einbezug des pflegebedürftigen Menschen • Gestaltung von (gesundheitsförderlichen und präventiven) Pflegeangeboten (z.B. Unterstützung bei der Körperpflege, bei der Ernährung, bei der Förderung der Mobilität, Durchführung von Prophylaxen, Nahrung anbieten etc.) • (digitale) Dokumentation und Evaluation
2 Bietet die Pflegesituation das Potenzial, mehrere der folgenden Aufgaben zu übernehmen?	
Ermöglicht die Pflegesituation die Identifikation von Kompetenzen im Bereich der Lebensgestaltung (KS I.5)	Handlungen sind beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung biografieorientierter Anamnese und Gespräche, • Angebote zur Beschäftigung und Gestaltung von Alltagsaktivitäten • Abstimmung der Angebote zur Lebensgestaltung in Zusammenarbeit mit anderen Akteursgruppen (andere Gesundheitsfachberufe, Betreuungskräfte, Ehrenamtliche)
Ermöglicht die Pflegesituation die Identifikation von Kompetenzen im Bereich der Förderung von Entwicklung und Autonomie (KS I.6)	Handlungen sind beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei Beeinträchtigungen in der Selbstpflege • Anleiten zum Umgang mit Hilfsmitteln und technischen Assistenzsystemen • Zusammenarbeit mit Angehörigen
Ermöglicht die Pflegesituation die Identifikation von Kompetenzen im Bereich der Kommunikation und Interaktion (KS II.1) sowie Information, Schulung, Beratung (KS II.2)	Handlungen sind beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • entlastende Gespräche, Information und Beratung mit zu pflegenden Menschen bzw. Bezugspersonen und Angehörigen • entlastende Gespräche im Umgang mit spezifischen Phänomenen wie Angst, sozialer Isolation, Langeweile, Konflikten, chronischer Erkrankung etc. • Beratung und Begleitung nach Heimeinzug oder bei Pflegeüberleitung • Anleitung zu Pflegeinterventionen (z.B. nach stationärem Aufenthalt) • Anleitungen nach Expertenstandards (bspw. zu Prophylaxen) • Information und Anleitung im Rahmen aktueller med. Therapie (z.B. zur Selbstbeobachtung; Medikamenteneinnahme)
Ermöglicht die Pflegesituation die Identifikation von Kompetenzen im Bereich der Inter-/Intraprofessionelle Zusammenarbeit (KS III.1 und 3)	Handlungen sind beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung im (intra- und interprofessionellen) Team (mit Pflegenden, Ärztinnen, Therapeuten, Sozialdienst) u.a. im Kontext von Einzelabsprachen und Visiten • Beteiligung an Fallbesprechungen (ethische, pflegediagnostische, multiperspektivische) • Pflegerische Begleitung pflegebedürftiger Menschen im Kontext von ärztlicher Diagnostik und Therapie • Terminvereinbarungen und Koordinationen vornehmen
Ermöglicht die Pflegesituation die Identifikation von Kompetenzen im Bereich der Übernahme ärztlicher Anordnungen (KS III.2)	Handlungen sind beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe, Infusionstherapie, Versorgung von Kathetern, Sonden, Stomata sowie weitere Zu- und Ableitungen • Wundversorgung, Verbände

3 Macht mindestens ein folgender Aspekt die Situation komplex? (bezogen auf...)	
den zu pflegenden Menschen	u.a. höherer Pflegegrad, psychische Problemlage, mangelnde Ressourcen bzw. Compliance, tägliches Auftreten von Verhaltensweisen, die eine personelle Unterstützung erforderlich machen, geringer Grad an Ressourcen, hoher Grad an Vulnerabilität
andere beteiligte Personen	u.a. Verständigungsschwierigkeiten, herausforderndes Verhalten
das Erleben und Deuten der Pflegesituation	u.a. schwer einschätzbare und auseinander gehende Sichtweisen, Konfliktpotenzial
Handlungsmuster	u.a. schwierige Durchführung, mehrere parallel erforderliche oder zu priorisierende Handlungen bzw. Handlungen, deren Ablauf schwer strukturierbar ist oder angepasst werden muss
4 Erfüllt die Pflegesituation folgende Merkmale?	
<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Situation typisch für den Versorgungsbereich im Vertiefungseinsatz? • Hatte die auszubildende Person genügend Gelegenheit, vergleichbare Situationen zu erleben und zu bewältigen? • Ist die Situation angemessen hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der Prüfung? 	

Die weiteren Pflegesituationen (3 und ggf. 4) können einerseits komplex in dem zuvor dargestellten Sinne sein; es ist jedoch auch möglich, dass (bspw. unter Berücksichtigung der konkreten Situationsbedingungen, Rahmenbedingungen des Versorgungssettings oder der bereits im Rahmen der komplexen Pflegesituationsgestaltung gezeigten Kompetenzen) im Rahmen jener Pflegesituationen (3 und ggf. 4) nur bestimmte Pflegephänomene einer zu versorgenden pflegebedürftigen Person als Anlass zur pflegerischen Unterstützung berücksichtigt werden. Die Gründe für diese Entscheidung in diesem Fall sind im Prüfungsprotokoll darzulegen.

Grundsätzlich soll bei der Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung auch das Vermögen zum situationsangemessenen, flexiblen Arbeiten und zum ggf. notwendigen Abweichen von geplanten Handlungsschritten berücksichtigt bzw. gewürdigt werden.

2.2 Mögliche Prüfungsorte (Einrichtungen) und Wahl des Prüfungsorts

Mögliche Einrichtungen, an denen der praktische Teil der Kenntnisprüfung durchgeführt werden kann, sind jene Orte, die auch für die praktische Ausbildung im Rahmen der Pflichteinsätze (Einsätze II.1-II.3 gemäß Anlage 7 PflAPrV) in der beruflichen Ausbildung in Betracht kommen:

- Stationäre Akutversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V (u.a. Akutkrankenhäuser)
- Stationäre Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI (u.a. Pflegeheime)
- Ambulante Akut-/Langzeitversorgung: Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V (u.a. ambulante Pflegedienste)

Dabei kommen ausschließlich die Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen).

Die Wahl des Einsatzbereichs, in dem der praktische Teil der Kenntnisprüfung stattfindet, erfolgt durch die Pflegefachperson in Anerkennung in Absprache mit der beteiligten Pflegeschule sowie der Einrichtung, in dem der praktische Teil der Kenntnisprüfung stattfinden soll. Die Einrichtung, in dem die praktische Prüfung erfolgt, muss im Rahmen der Prüfungsanmeldung mitgeteilt werden. Wird der praktische Teil der Kenntnisprüfung in der ambulanten Akut-/Langzeitversorgung abgelegt, so werden die Fahrzeiten, die entstehen, um die zu versorgenden pflegebedürftigen Menschen in ihrer jeweiligen Häuslichkeit aufzusuchen, nicht zur Prüfungszeit hinzugerechnet.

2.3 Gestaltung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung

In der Regel soll die praxisanleitende Person oder die Lehrkraft, die die Prüfung als fachprüfende Person begleitet, am ersten Tag der praktischen Prüfung (Vorbereitungsteil) die Prüfungsaufgabe benennen. Dazu teilt sie der zu prüfenden Person mit, welche pflegebedürftigen Personen am zweiten Tag der praktischen Prüfung pflegerisch versorgt, unterstützt und begleitet werden müssen, und welche pflegebedürftige Person „die Hauptpatientin/der Hauptklient“ ist. Der zu prüfenden Person wird ebenfalls mitgeteilt, für welche pflegebedürftige Person mit komplexem Pflegebedarf eine Pflegeplanung angefertigt werden soll.

Die zu prüfende Person hat dann die Möglichkeit, eine Informationssammlung vorzunehmen, für die der zu prüfenden Person insgesamt 240 Minuten zur Verfügung stehen, wobei diese Vorbereitungszeit nicht auf die Prüfungszeit angerechnet wird. Im Rahmen der Informationssammlung kann die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung sich ein umfassendes Bild über die am zweiten Prüfungstag zu pflegenden Menschen machen. Dazu kann sie nach eigenem Ermessen...

- mit den pflegebedürftigen Menschen und ggf. deren Bezugspersonen in Kontakt treten, um für die Pflegeplanung notwendige Informationen zu Pflegebedarfen und -bedürfnissen, Zielen und erforderlichen Interventionen einzuholen,
- sofern sie es möchte die pflegebedürftigen Menschen pflegerisch versorgen,
- Informationen aus vorhandenen Dokumentationssystemen (Assessments, Pflegeverlaufsdokumentation, Arztbriefe etc.) sammeln, die für die Erstellung der Pflegeplanung erforderlich sind, sowie
- im Austausch mit Angehörigen des inter-/intraprofessionellen Teams Informationen sammeln, die für die Erstellung der Pflegeplanung erforderlich sind.

Die zu prüfende Person kann zusätzlich einen Arbeitsverlaufsplan für den zweiten Prüfungstag erarbeiten. Dieser ist nicht Gegenstand der Bewertung. Er kann jedoch der auszubildenden Person helfen, den zweiten Prüfungstag zu strukturieren. Der Arbeitsverlaufsplan bedarf keiner besonderen Form.

Diese Vorbereitungen münden in die Anfertigung der **fokussierten** Pflegeplanung, die die zu prüfende Person für **einen** zu pflegenden Menschen mit komplexem Pflegebedarf („die Hauptpatientin/der Hauptklient“) erarbeitet.

Die „fokussierte Pflegeplanung“ ist insofern „fokussiert“, als dass sie sich auf die Ausgestaltung der Pflege im Prüfungszeitraum bezieht und nicht darüber hinausgehen soll. Die Pflegeplanung enthält (1) die zentralen Pflegebedarfe und Pflegeprobleme (ggf. auch unter Nutzung von PESR oder Pflegediagnosen, hier werden jedoch keine verbindlichen Vorgaben gemacht), (2) die Pflegeziele sowie (3) die zum Erreichen der Ziele erforderlichen pflegerischen Interventionen und Maßnahmen, die am zweiten Tag der praktischen Prüfung erforderlich werden, um den Pflegebedarfen angemessen zu begegnen. Im Rahmen der Anfertigung der Pflegeplanung soll die zu prüfende Person daher Prioritäten setzen und primär Pflegeprobleme, Pflegeziele und Pflegemaßnahmen in der Pflegeplanung berücksichtigen, die am zweiten Tag der praktischen Prüfung aller Voraussicht nach eine zentrale Rolle spielen werden. Der zu entwickelnde Pflegeplan gibt den Prüfenden Aufschluss darüber, ob die zu prüfende Person die ersten Schritte des Pflegeprozesses selbstständig und eigenverantwortlich in der Arbeitsumgebung umsetzen kann.

Die Pflegeplanung kann entweder in der Pflegeschule oder in der Einrichtung angefertigt werden, in der der praktische Teil der Kenntnisprüfung durchgeführt wird. In beiden Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anfertigung der Pflegeplanung unter Aufsicht geschieht. Sofern die Pflegeplanung in der Praxiseinrichtung angefertigt wird, gewährleistet die praxisanleitende Person, die die Prüfung als fachprüfende Person begleitet, die Aufsicht. Sofern die Pflegeplanung in der Pflegeschule angefertigt wird, stellt eine Lehrkraft oder eine andere geeignete Person die Aufsicht sicher. In beiden Fällen ist dafür Sorge zu tragen, dass die zu prüfende Person die Pflegeplanung in einer ruhigen Umgebung und ohne fremde Hilfe anfertigt.

Für das Anfertigen der Pflegeplanung stehen maximal 120 Minuten zur Verfügung.

Am Prüfungstag soll zu Beginn der Prüfung eine mündliche Übergabe an die Prüfenden durch die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung erfolgen. Dabei soll die zu prüfende Person ebenfalls ihr

geplantes Vorgehen am Prüfungstags (von dem ggf. situationsbedingt abgewichen werden muss) darstellen.

Nach der Fallvorstellung folgt die Gestaltung der geplanten Pflege unter Berücksichtigung der von der zu prüfenden Person erarbeiteten fokussierten Pflegeplanung und des Verlaufsplans bzw. unter Berücksichtigung der situativen Erfordernisse, die ein Abweichen vom Verlaufsplan erforderlich machen.

Der zeitliche Gesamtumfang umfasst je Pflegesituation maximal 120 Minuten. Es wird empfohlen, ein Verlaufsprotokoll zur praktischen Prüfung anzufertigen.

2.4 Fachprüfende Personen

Die Leistung, die im Rahmen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung gezeigt wird, wird durch zwei fachprüfende Personen bewertet:

- a.) eine fachprüfende Person, die an einer Pflegeschule unterrichtet gemäß §10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV und die Voraussetzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG erfüllt **und**
- b.) eine fachprüfende Person, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist (Voraussetzung: Grundqualifikation im Pflegeberuf, 300 Stunden umfassende berufspädagogische Qualifikation, Wahrnehmung der 24-stündigen Pflichtfortbildung, mind. ein Jahr Berufserfahrung im jeweiligen Pflegeberuf in den letzten fünf Jahren)

2.5 Empfehlung zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung

Da es sich um eine Prüfung im realen Versorgungssetting handelt, besteht die Empfehlung zur Vorbereitung auf die Prüfung durch ein Praktikum von mindestens vier Wochen im Einsatzbereich, in dem der praktische Teil der Kenntnisprüfung stattfinden wird.

3 Mündlicher Prüfungsteil

3.1 Ausgestaltung des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung

Im Rahmen der Konzeption des mündlichen Prüfungsteils der Kenntnisprüfung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Grundlage des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung soll eine Fallvignette bilden, im Rahmen derer die persönlichen, sozialen und strukturellen Bedingungen der Versorgungssituation eines pflegebedürftigen Menschen und dessen Umwelt (Angehörige, Familie) aufgezeigt werden. Diese Fallvignette ist der Ausgangspunkt und die Grundlage für anwendungs- und problemorientierte Prüfungsaufgaben, die seitens der zu prüfenden Person unter Berücksichtigung der Fallsituation erarbeitet und beantwortet werden müssen.

Die Prüfungsaufgaben, die im Rahmen der mündlichen Prüfung unter Bezugnahme auf die Fallvignette bearbeitet werden müssen, umfassen mindestens drei Kompetenzbereiche nach Anlage 2 (bzw. 3 oder 4) PflAPrV, wobei Kompetenzbereich 1 und 2 obligatorisch im Rahmen des mündlichen Teils der Kenntnisprüfung berücksichtigt werden müssen. Ein weiterer Kompetenzbereich (Kompetenzbereich 3, 4 oder 5) soll nach Wahl der Prüfenden in den Prüfungsaufgaben berücksichtigt werden. Je Kompetenzbereich sollen mindestens zwei einzelne Prüfungsaufgaben bearbeitet werden. Die Ausgestaltung der Prüfungsaufgaben je Kompetenzbereich sollte eine Ausgewogenheit hinsichtlich der Niveaustufen (Erinnern, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Evaluieren und Kreieren; vgl. Taxonomie kognitiver Lernziele, vgl. Anderson et al. (2001); revidierte Taxonomie von Bloom) berücksichtigen.

Bei der Konzeption von Prüfungsaufgaben sollten folgende Leitplanken berücksichtigt werden:

- **Kompetenzbereich 1:** Aufgaben bezogen auf die fallbezogene Pflegeprozessgestaltung unter Berücksichtigung der zentralen Pflegebedarfe, personenbezogenen Ressourcen, primären Pflegeziele und durchzuführenden Pflegeinterventionen

- **Kompetenzbereich 2:** Aufgaben bezogen auf das Aufzeigen eines exemplarischen Beratungsbedarfs und Erläutern eines beispielhaften Beratungsprozesses anhand des exemplarischen Beratungsbedarfs
- **Kompetenzbereich 3:** Aufgaben bezogen auf die Durchführung einer mit dem Fallbeispiel verbundenen exemplarischen ärztlichen Anordnung oder Darlegung von Gestaltungsmöglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Versorgungsgestaltung in dem gewählten Praxisfeld
- **Kompetenzbereich 4:** Aufgaben bezogen Aspekte zur Qualitätssicherung des pflegerischen Handelns bezogen auf den Fall unter Bezugnahme auf die zur Verfügung stehende wissenschaftliche Evidenz (vor allem Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege)
- **Kompetenzbereich 5:** Aufgaben bezogen auf Aspekte, die eine professionelle, theoretisch und ethisch reflektierte Pflege und pflegerische Versorgung im Kontext der Fallsituation ausmachen

Exemplarisches Fallbeispiel und exemplarische Prüfungsaufgaben

Fallbeispiel

Sie versorgen im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Pflegefachperson in einem ambulanten Pflegedienst das kinderlose Ehepaar Rudolphi. Von Ihrer Kollegin wissen Sie, dass Rita Rudolphi (78 Jahre alt) und Achim Rudolphi (77 Jahre alt) bis vor sechs Jahren ein sehr aktives Ehepaar waren. Beide fuhren oft in Urlaub, pflegten ihre Freundschaften in der Nachbarschaft. Vor vier Jahren nahm Achim Rudolphi zunehmend wahr, dass seine Ehefrau sich veränderte. Sie konnte sich zunehmend schlechter orientieren. Tätigkeiten wie Kochen und Einkaufen fielen ihr schwerer. Häufig vergaß sie Dinge und konnte ihre Tätigkeiten nicht gut planen. Nach einigen Arztbesuchen stellte der Arzt schließlich die Diagnose Demenz.

Nach einem Sturz im vergangenen Jahr und einem längeren Klinikaufenthalt hat sich der Zustand von Rita Rudolphi deutlich verändert. Rita Rudolphi ist sehr unsicher im Gehen und hat große Angst erneut zu fallen. Sie ist antriebslos. An manchen Tagen hat sie so wenig Kraft, dass sie den Tag im Bett verbringt. Sie merkt selbst, dass sie häufig Dinge vergisst, was sie sehr traurig macht. Durch die längere Versorgung mit einem transurethralen Blasenkatheter während des Klinikaufenthalts hat sich zudem eine Urininkontinenz entwickelt. Da die Inkontinenz für Rita Rudolphi sehr belastend ist, trinkt sie häufig nicht genügend Flüssigkeit.

In einem gemeinsamen Gespräch erzählt der Ehemann Achim Rudolphi, dass ihm die Unterstützung seiner Frau schwerfällt. Vor allem die Kommunikation ist häufig ein Problem. Er überlegt langsam, ob es nicht besser ist, wenn seine Frau in einem Pflegeheim versorgt wird. Aber er kann es nicht über das Herz bringen, seine Frau in ein Pflegeheim zu bringen.

Kompetenzbereich I:

Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren (~ 25 Minuten)

- Analysieren Sie die Situation des Ehepaar Rudolphi. Leiten Sie aus dem Fallbeispiel fünf zentrale Pflegeprobleme ab und stellen Sie diese dar. (Richtwert: 4 Minuten)
- Definieren Sie anhand der fünf Pflegeprobleme Pflegeziele, die Sie gemeinsam mit Rita und Achim Rudolphi erreichen wollen. (Richtwert: 4 Minuten)
- Stellen Sie Pflegeinterventionen dar, die Sie nutzen können, um diese Pflegeziele zu erreichen. Begründen Sie dabei, weshalb die jeweiligen Pflegeinterventionen nützlich sind, um das Pflegeziel zu erreichen. (Richtwert: 10 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 7 Minuten)

Kompetenzbereich II:

Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten (~ 15 Minuten)

Achim Rudolphi teilt Ihnen mit, wie schwer es ihm fällt, seine Ehefrau zu unterstützen. Die Kommunikation mit ihr fällt ihm schwer, häufig fühlt er sich überlastet. Die Inkontinenz seiner Ehefrau stellt für ihn als pflegenden Angehörigen eine große Herausforderung dar.

- Definieren Sie Pflegeberatung und beschreiben Sie die Schritte eines Beratungsprozesses. (Richtwert: 4 Minuten)
- Stellen Sie anhand *eines* Beratungsbedarfs von Herrn Rudolphi dar, wie Sie ihn im Rahmen der Pflegeberatung unterstützen können. (Richtwert: 5 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 6 Minuten)

Kompetenzbereich III:

Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten (~ 20 Minuten)

Damit die Versorgung von Menschen mit Demenz gelingt, braucht es eine gute Zusammenarbeit unterschiedlicher Personen und Berufsgruppen.

- Nennen Sie Konflikte, die in Teams, die aus vielen Angehörigen unterschiedlicher Berufe bestehen, auftreten können. Was können Sie als Pflegeperson beitragen, damit diese Konflikte gelöst werden können? (Richtwert: 4 Minuten)
- Nennen Sie unterschiedliche Personen und Personengruppen, die in die Versorgung des Ehepaars Rudolphi einbezogen werden bzw. einbezogen werden sollten. (Richtwert: 4 Minuten)
- Beschreiben Sie Aufgaben der Pflege in der Zusammenarbeit mit diesen unterschiedlichen Personen und Personengruppen. (Richtwert: 5 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 7 Minuten)

Kompetenzbereich IV:

Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen (~ 20 Minuten)

Harninkontinenz ist ein weit verbreitetes Problem, das mit steigendem Risiko im Alter auftreten kann. Auch Rita Rudolphi ist harninkontinent. Die Förderung der Kontinenz im Sinne des Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) ist daher eine wichtige pflegerische Aufgabe.

- Stellen Sie dar, welche Bedeutung die Expertenstandards des Deutschen Netzwerks für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) für die professionelle Pflege und Versorgung von pflegebedürftigen Menschen in Deutschland haben. (Richtwert: 4 Minuten)
- Erläutern Sie am Beispiel von Rita Rudolphi, wie Sie als Pflegefachmann / Pflegefachfrau den Expertenstandard „Förderung der Harnkontinenz in der Pflege“ umsetzen. (Richtwert: 5 Minuten)
- Begründen Sie, welchen Beitrag Pflegeforschung zur Qualitätsentwicklung in der Pflege leisten kann und warum es schwierig ist, Forschungsergebnisse in der Pflege zu nutzen. (Richtwert: 4 Minuten)
- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 7 Minuten)

Kompetenzbereich V:

Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen (~ 20 Minuten)

Bei pflegebedürftigen Menschen mit kognitiven Einschränkungen, beispielsweise auf Grund einer Demenz, stellen sich häufig ethisch relevante Fragestellungen. Vor allem besteht häufig die Gefahr, dass die Autonomie der pflegebedürftigen Menschen eingeschränkt ist.

- Erläutern Sie die Bedeutung der Ethik für das pflegerische Handeln. (Richtwert: 4 Minuten)
- Analysieren Sie die Situation und leiten Sie einen ethischen Konflikt ab. Beschreiben Sie diesen erklären Sie, worin dieser Konflikt genau besteht. (Richtwert: 5 Minuten)
- Finden Sie Ideen, wie Sie im dargelegten Fall dazu beitragen können, dass die Autonomie von Rita Rudolphi gefördert wird. (Richtwert: 4 Minuten)

- Zeit für Rückfragen und weitergehende Fragen (Richtwert: 7 Minuten)

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung soll sich hinsichtlich der Fallbeschreibung auf einen anderen Versorgungsbereich und auf ein anderes Lebensalter des pflegebedürftigen Menschen in der zu bearbeitenden Fallkonstellation beziehen im Unterscheid zum praktischen Teil der Kenntnisprüfung und dem pflegebedürftigen Menschen, für den die Pflegeplanung angefertigt wurde.

			Praktischer Teil der Kenntnisprüfung								
			Stat. Akutpflege			Stat. Langzeitpflege			Ambulante Akut- und Langzeitpflege		
			K/J	E	A	K/J	E	A	K/J	E	A
Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung	Ambulante Akut- und Langzeitpflege	K/J					✓	✓		✓	✓
		E				✓		✓	✓		✓
		A				✓	✓		✓	✓	
	Stationäre Langzeitpflege	K/J		✓	✓					✓	✓
		E	✓		✓				✓		✓
		A	✓	✓					✓	✓	
	Stationäre Akutpflege	K/J		✓	✓		✓	✓			
		E	✓		✓	✓		✓			
		A	✓	✓		✓	✓				

K+J: Kind und Jugendlicher (Menschen bis einschl. 18 Jahre) / E: Erwachsener Mensch / A: Alter Mensch

3.2 Zeitlicher Umfang und Vorbereitungszeit

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung umfasst einen Umfang mindestens 45 und maximal 60 Minuten (vgl. §45 Abs. 3 PflAPrV). Eine maximal 60-minütige Vorbereitungszeit, die die zu prüfende Person nutzen kann, um sich auf den Fall bzw. die Situationsbeschreibung und die Aufgaben vorzubereiten, wird nicht in die Prüfungszeit einberechnet. Die zu prüfende Pflegefachperson in Anerkennung kann sich Notizen machen, die sie in der Prüfung nutzen kann. Eine Aufsicht stellt während der Vorbereitungszeit sicher, dass keine Hilfsmittel innerhalb der Vorbereitung auf die Prüfung genutzt werden.

3.3 Fachprüfende Personen

Die Leistung, die im Rahmen des praktischen Teils der Kenntnisprüfung gezeigt wird, wird durch zwei fachprüfende Personen bewertet, die beide an einer Pflegeschule unterrichten gemäß §10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV und die Voraussetzungen nach §9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG erfüllen.

4 Bestehen der Kenntnisprüfung und Wiederholungsmöglichkeit

Der **mündliche Teil** der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die fachprüfenden Personen in einer Gesamtbetrachtung die mit der Aufgabenstellung geforderten Kompetenzen aus den Kompetenzbereichen I bis V übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die oder

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den fachprüfenden Personen über das Bestehen.

Hinsichtlich der **praktischen Prüfung** gilt: Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.

Die Kenntnisprüfung darf im mündlichen Teil sowie in jeder Pflegesituation des praktischen Teils, die nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

B Eignungsprüfung §47 PflAPrV

5 Eignungsprüfungen nach §47 PflAPrV

An Eignungsprüfungen nach §47 PflAPrV nehmen nur Personen teil, die eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz abgeschlossen haben und bei denen keine gleichwertige Ausbildung festgestellt werden konnte. Bei der Eignungsprüfung entfällt der mündliche Teil der Prüfung, sie besteht nur aus einer praktischen Prüfung analog zur Kenntnisprüfung. Ansonsten gelten die zuvor dargestellten Bestimmungen zur Durchführung von Kenntnisprüfung analog für die Eignungsprüfung.

C Anlagen

1. Prozessbeschreibung zur Durchführung von Kenntnisprüfungen
2. Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung nach §45 PflAPrV
3. Anmeldung zur staatlichen Eignungsprüfung nach §47 PflAPrV
4. Niederschrift zur staatlichen Kenntnisprüfung nach §45 PflAPrV
5. Niederschrift zur staatlichen Eignungsprüfung nach §47 PflAPrV

Prozessbeschreibung zur Durchführung von Kenntnisprüfungen

Der folgende Prozess beschreibt das Verfahren der Durchführung von Kenntnisprüfungen unter Berücksichtigung der am Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure. Das Verfahren zur Durchführung von Kenntnisprüfungen gilt für den Zeitpunkt, zu dem die Pflegefachperson in Anerkennung den Feststellungsbescheid und das zugehörige Anschreiben (mit dem Titel „Festlegung der Anpassungsmaßnahmen und weitere Informationen zum Verfahren“) erhalten und dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege gegenüber mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, eine Kenntnisprüfung zu absolvieren. Eine weitere Festsetzung der Anpassungsmaßnahme wird seitens des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege nicht vorgenommen, es reicht die Mitteilung der Pflegefachperson in Anerkennung an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege, dass sie beabsichtigt, eine Kenntnisprüfung durchzuführen. (Hinweise dazu sind im benannten Anschreiben, das zusammen mit dem Feststellungsbescheid an die internationale Pflegefachperson gesendet wird, enthalten.) Dem vorher benannten Anschreiben zum Feststellungsbescheid kann entnommen werden, in welcher Weise die Kenntnisprüfung durchgeführt werden muss. Hinsichtlich der Vorbereitung der internationalen Pflegefachperson in Anerkennung auf die Kenntnisprüfung werden keine Vorgaben gemacht.

Hinweis: Der Prozess gilt analog für die Durchführung der Eignungsprüfung; Hinweise zur Eignungsprüfung entnehmen Sie Punkt 5 des vorliegenden Merkblatts

Prozess

Prozessschritt Legende: X: Verantwortlich / (X): Beteiligt		Pflegefachperson in Anerkennung	Pflegeschule/ Bildungseinrichtung	Praxiseinrichtung(en)	HLfGP
1	Die Pflegefachperson in Anerkennung nimmt zur Planung und Durchführung einer Kenntnisprüfung Kontakt mit einer staatlich anerkannten Pflegeschule im Land Hessen sowie mit einer Einrichtung der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege auf; alternativ kann die Kontaktaufnahme mit der Pflegeschule hinsichtlich der Durchführung der Kenntnisprüfung auch seitens der Einrichtung erfolgen. (In der Regel ist die Pflegefachperson in Anerkennung bereits angeworbene Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer Einrichtung, in der dann auch der praktische Teil der Kenntnisprüfung abgelegt werden soll.) Hinweis: Der Pflegeschule sollte im Rahmen des Austauschs über die Durchführung der Kenntnisprüfung das Anschreiben zum Feststellungsbescheid zur Verfügung gestellt werden.	X	(X)	(X)	
2	Die beteiligte Pflegeschule sowie die beteiligte Praxiseinrichtung, in der der praktische Teil der Kenntnisprüfung durchgeführt wird, stimmen einen gemeinsamen Termin zur Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung ab; die Praxiseinrichtung benennt der Pflegeschule zwei praxisanleitende Personen, die die Voraussetzung nach §4 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfüllen, und die als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden sollen. ¹	X	X		

¹ Insofern im Bereich der Einrichtungen der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Langzeitpflege in der Vergangenheit Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter seitens des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege nicht erfasst wurden, da nicht die Notwendigkeit dazu bestand, sollten die Qualifikationsnachweise (Berufserlaubnisurkunde und Nachweis über die Praxisanleitungsqualifikation) bei der Prüfungsanmeldung dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellt werden (digital per Mail).

3	<p>Die Pflegeschule dokumentiert den Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses sowie die Terminierung des mündlichen und des praktischen Prüfungsteils im Formular „Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung“. Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pflegeschule und von der zu prüfenden Person unterzeichnet.</p> <p>Formular:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung • (Anmeldung zur staatlichen Eignungsprüfung) 	X	X		
4	<p>Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung wird seitens der Pflegeschule an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege bzw. an die für das jeweilige Verfahren zuständige sachbearbeitende Person übersendet. Ggf. noch erforderliche Qualifikationsnachweise zu den im Prüfungsausschuss beteiligten praxisanleitenden Personen sollten im Zuge dessen ebenfalls vorgelegt werden.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Die Anmeldung zur Kenntnisprüfung muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin liegen.</p>		X		(X)
5	<p>Das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege bestellt den Prüfungsausschuss, setzt die vorgeschlagenen Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume fest und übermittelt die Bestätigung der beteiligten Pflegeschule.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Sofern das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im mündlichen Teil den Prüfungsausschussvorsitz in Präsenz wahrnehmen wird, wird dies in der Bestätigung entsprechend mitgeteilt.</p>		(X)		X
6	<p>Die beteiligte Pflegeschule informiert die zu prüfende Person in angemessener Weise über die Bestätigung des Prüfungstermins.</p>	(X)	X		
7	<p>Der praktische und der mündliche Teil der Kenntnisprüfung werden in der Form durchgeführt, wie sie im Anschreiben zum Feststellungsbescheid dargelegt wurde. Ebenfalls sind die Leitplanken in diesem Merkblatt zu berücksichtigen.</p>	(X)	X		
7a	<p>Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen</p> <p>Sofern die zu prüfende Person den Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann, muss sie die Pflegeschule vor Beginn der Prüfung darüber in Kenntnis setzen und einen formlosen Antrag auf Prüfungsrücktritt an die für das Verfahren zuständige sachbearbeitende Person senden (bzw. jenen formlosen Antrag auf Prüfungsrücktritt durch die Pflegeschule dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege übermitteln lassen). Der Grund für den Prüfungsrücktritt muss durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege nachgewiesen werden, aus dem die Diagnose (nach ICD) sowie der Zeitraum der gesundheitlichen Einschränkung aufgrund der Diagnose hervorgeht. Sofern der Grund den Prüfungsrücktritt als gerechtfertigt erscheinen lässt, kann der Prüfungsrücktritt für den betroffenen Teil der Prüfung genehmigt werden.</p> <p>Sofern absehbar ist, dass der gesundheitliche Zustand bzw. die Prüfungsfähigkeit der Person zeitnah wiederhergestellt ist, kann vermittelt durch die Pflegeschule der Prüfungszeitraum verlängert</p>	X	(X)		(X)

	werden bzw. ein neuer Termin festgesetzt werden. Hierzu bedarf es der Mitteilung an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.				
8	<p>Sind alle erforderlichen Prüfungsteile im Rahmen der Erstprüfung durchgeführt worden, wird die Prüfungsniederschrift finalisiert. Die Prüfungsniederschrift und das detailliertere Prüfungsprotokoll der Fachprüfenden, aus dem Ablauf der Prüfungsteile hervorgeht, wird von Seiten der Pflegeschule dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege übermittelt (idealerweise per Mail, jedoch auch postalisch möglich).</p> <p>Wichtiger Hinweis zur Niederschrift:</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Niederschrift vollständig ausgefüllt werden und die Unterschriften aller Fachprüfenden enthalten muss.</p> <p>Wichtiger Hinweis zum Nicht-Bestehen eines Prüfungsteils:</p> <p>Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile kann erst dann erfolgen, wenn alle Prüfungsteile im Rahmen der Erstprüfung absolviert wurden. Für die einzelnen zu wiederholenden Prüfungsteile muss dann eine erneute Prüfungsanmeldung sowie die Prüfungsdurchführung analog zum zuvor skizzierten Prozess erfolgen. Sofern der jeweilige nicht bestandene Prüfungsteil im Rahmen der Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden wird, wird der Antrag auf Anerkennung der Berufsbezeichnung nach Eingang der Prüfungsniederschrift seitens des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege abgelehnt.</p> <p>Formular:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederschrift zur staatlichen Kenntnisprüfung • (Niederschrift zur staatlichen Eignungsprüfung) 			X	(X)
9	<p>Wenn auf Grundlage der Prüfungsniederschrift seitens des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege festgestellt werden kann, dass die Kenntnisprüfung ordnungsgemäß durchgeführt und alle Prüfungsteile bestanden wurden, kann die Erteilung der Berufserlaubnis erfolgen, sofern die Pflegefachperson in Anerkennung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihre gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs nachweist (Nachweis durch ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass die Person gesundheitlich nicht ungeeignet ist zur Berufsausübung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann) • ihre Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes nachweist (Polizeiliches Führungszeugnis und Erklärung über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufs) • die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (nachgewiesen durch ein Zertifikat über eine Deutschprüfung) nachweist. <p>Die Nachweise müssen durch die Pflegefachperson in Anerkennung dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege bzw. der zuständigen sachbearbeitenden Person postalisch oder digital zur Verfügung gestellt werden (dies kann auch durch die Pflegeschule vorgenommen werden, die die Prüfung durchgeführt hat).</p>			X	X

Zur Vorlage beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege
(Dezernat IV 3 Pflegeberufe)

Anmeldung zur staatlichen

Kenntnisprüfung

gemäß § 45 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV
im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland
abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums

Name der Pflegeschule

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Daten der zu prüfenden Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Land, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:

Vereinbarte Prüfungstermine (Prüfungstermine oder Prüfungszeitraum)

Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung:

Praktischer Teil der Kenntnisprüfung:

Einrichtung, in der der praktische Teil der Kenntnisprüfung durchgeführt wird

Einrichtung der stationären Akutpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V; u.a. Akutkrankenhäuser)

Einrichtung der stationären Langzeitpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI; u.a. Pflegeheime)

Einrichtung der ambulanten Akut-/Langzeitpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V; u.a. ambulante Pflegedienste)

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Hinweis: Die Kenntnisprüfung kann in jener Einrichtung nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die Einrichtung Ausbildungsplätze im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung anbietet (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder als Kooperationspartner).

Fachprüfende Personen

Mündlicher Prüfungsteil

Name Fachprüfende Person

Name Stellvertretung

Fachprüfende Person 1

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Fachprüfende Person 2

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Praktischer Prüfungsteil

Name Fachprüfende Person

Name Stellvertretung

Fachprüfende Person 1

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Fachprüfende Person 2

nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV

Hinweis: Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV muss eine aktuell an einer Pflegeschule beschäftigte, auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis anrechenbare Lehrkraft sein, die die formalen Voraussetzungen nach §9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit entweder a) §65 Abs. 4 Pflegeberufegesetz oder b) §2 Hessische Pflegeschulenverordnung erfüllt. Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist und in der Einrichtung arbeitet.

Anzahl der Pflegesituationen (Praktischer Prüfungsteil)

2 Pflegesituation

3 Pflegesituationen

4 Pflegesituationen

Schreiben der Anerkennungsstelle über die Festsetzung der Kenntnisprüfung

Datum des Schreibens:

Aktenzeichen:

Hinweise

Die zu prüfende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 20 PflAPrV (Rücktritt), §21 PflAPrV (Versäumnisfolgen), §22 PflAPrV (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche) sowie §23 PflAPrV (Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung) für die Kenntnisprüfung entsprechend gelten (vgl. § 45 Abs. 8 PflAPrV). Bei einem Nichterscheinen für die jeweils festgesetzten Prüfungstermine für die mündlichen und praktischen Teile der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person einen wichtigen Grund nachzuweisen (im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der der Rücktrittsgrund hervorgeht), sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die zuvor gemachten Angaben werden bestätigt:

Datum, Unterschrift und Stempel Schule

Datum und Unterschrift der zu prüfenden Person

Zur Vorlage beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege
(Dezernat IV 3 Pflegeberufe)

Anmeldung zur staatlichen

Eignungsprüfung

gemäß § 47 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV
im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland
abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums

Name der Pflegeschule

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Daten der zu prüfenden Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Land, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:

Vereinbarte Prüfungstermine (Prüfungstermin oder Prüfungszeitraum)

Praktischer Teil der Eignungsprüfung:

Einrichtung, in der die Eignungsprüfung durchgeführt wird

Einrichtung der stationären Akutpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §108 SGB V; u.a. Akutkrankenhäuser)

Einrichtung der stationären Langzeitpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 2 SGB XI; u.a. Pflegeheime)

Einrichtung der ambulanten Akut-/Langzeitpflege

(Einrichtungen mit einem Versorgungsauftrag nach §71 Abs. 1 SGB XI, §72 Abs. 1 SGB XI und § 37 SGB V; u.a. ambulante Pflegedienste)

Name

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Hinweis: Die Eignungsprüfung kann in jener Einrichtung nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass die Einrichtung Ausbildungsplätze im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung anbietet (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder als Kooperationspartner).

Fachprüfende Personen

Praktischer Prüfungsteil

Name Fachprüfende Person

Name Stellvertretung

Fachprüfende Person 1

nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV

Fachprüfende Person 2

nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV

Hinweis: Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 PflAPrV muss eine aktuell an einer Pflegeschule beschäftigte, auf das Lehrer-Schüler-Verhältnis anrechenbare Lehrkraft sein, die die formalen Voraussetzungen nach §9 Abs. 2 Pflegeberufegesetz in Verbindung mit entweder a) §65 Abs. 4 Pflegeberufegesetz oder b) §2 Hessische Pflegeschulenverordnung erfüllt. Die fachprüfende Person nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV muss eine Person sein, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person gemäß §4 Abs. 1 PflAPrV qualifiziert ist und in der Einrichtung arbeitet.

Anzahl der Pflegesituationen (Praktischer Prüfungsteil)

2 Pflegesituation

3 Pflegesituationen

4 Pflegesituationen

Schreiben der Anerkennungsstelle über die Festsetzung der Eignungsprüfung

Datum des Schreibens:

Aktenzeichen:

Hinweise

Die zu prüfende Person wurde darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach § 20 PflAPrV (Rücktritt), §21 PflAPrV (Versäumnisfolgen), §22 PflAPrV (Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche) sowie §23 PflAPrV (Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Prüfung) für die Eignungsprüfung entsprechend gelten (vgl. § 45 Abs. 8 PflAPrV). Bei einem Nichterscheinen für die jeweils festgesetzten Prüfungstermine für die mündlichen und praktischen Teile der Eignungsprüfung hat die zu prüfende Person einen wichtigen Grund nachzuweisen (im Falle einer Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der der Rücktrittsgrund hervorgeht), sonst gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die zuvor gemachten Angaben werden bestätigt:

Datum, Unterschrift und Stempel Schule

Datum und Unterschrift der zu prüfenden Person

Niederschrift

über die

Kenntnisprüfung

im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland
abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums
gemäß § 45 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV)
am

(letzter Prüfungstag)

- Erstprüfung
- Wiederholungsprüfung

Stempel der Pflegeschule

Daten der zu prüfenden Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Land, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Ergebnisse der Kenntnisprüfung

Mündlicher Prüfungsteil	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden
Praktischer Prüfungsteil	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden
Die Kenntnisprüfung ist somit insgesamt	<input type="checkbox"/> bestanden	<input type="checkbox"/> nicht bestanden

Festgestellte Unregelmäßigkeiten während der Prüfung

Mündlicher Teil der Kenntnisprüfung

Datum der Prüfung

Fallbeispiel (Kurzbeschreibung)

Das Fallbeispiel bezieht sich auf

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Die Aufgaben zum Fallbeispiel beziehen sich neben den Kompetenzbereichen 1 und 2 der Anlage 2 PflAPrV weiterhin auf

- Kompetenzbereich 3: Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten
- Kompetenzbereich 4: Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen
- Kompetenzbereich 5: Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen

Bewertung

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist somit insgesamt

Bestanden **nicht bestanden**

Hinweis: Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die fachprüfenden Personen in einer Gesamtbetrachtung die mit der Aufgabenstellung geforderten Kompetenzen übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung der zu prüfenden Person trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die fachprüfenden Personen zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person nach Rücksprache mit den fachprüfenden Personen über das Bestehen.

Praktischer Teil der Kenntnisprüfung

Pflegesituation 1

Datum der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung (Kurzbeschreibung)

Die Prüfung bezieht sich auf:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Die Pflegesituation 1 ist somit insgesamt **bestanden** **nicht bestanden**

Pflegesituation 2

Datum der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung (Kurzbeschreibung)

Die Prüfung bezieht sich auf:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Die Pflegesituation 2 ist somit insgesamt **bestanden** **nicht bestanden**

Hinweis: Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle fachprüfenden Personen die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.

Praktischer Teil der Kenntnisprüfung

Pflegesituation 3

Datum der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung (Kurzbeschreibung)

Die Prüfung bezieht sich auf:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Die Pflegesituation 3 ist somit insgesamt **bestanden** **nicht bestanden**

Pflegesituation 4

Datum der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung (Kurzbeschreibung)

Die Prüfung bezieht sich auf:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Die Pflegesituation 4 ist somit insgesamt **bestanden** **nicht bestanden**

Hinweis: Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle fachprüfenden Personen die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.

Niederschrift

über die

Eignungsprüfung

im Rahmen der Anerkennung einer/eines im Ausland
abgeschlossenen Ausbildung / abgeschlossenen Studiums
gemäß § 47 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV)
am

(letzter Prüfungstag)

- Erstprüfung
- Wiederholungsprüfung

Stempel der Pflegeschule

Daten der zu prüfenden Person

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Land, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Ergebnisse der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden nicht bestanden

Festgestellte Unregelmäßigkeiten während der Prüfung

Eignungsprüfung

Pflegesituation 1

Datum der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung (Kurzbeschreibung)

Die Prüfung bezieht sich auf:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Die Pflegesituation 1 ist somit insgesamt **bestanden** **nicht bestanden**

Pflegesituation 2

Datum der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung (Kurzbeschreibung)

Die Prüfung bezieht sich auf:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Die Pflegesituation 2 ist somit insgesamt **bestanden** **nicht bestanden**

Hinweis: Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle fachprüfenden Personen die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.

Eignungsprüfung

Pflegesituation 3

Datum der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung (Kurzbeschreibung)

Die Prüfung bezieht sich auf:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Die Pflegesituation 3 ist somit insgesamt bestanden nicht bestanden

Pflegesituation 4

Datum der Prüfung:

Gegenstand der Prüfung (Kurzbeschreibung)

Die Prüfung bezieht sich auf:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Akutpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der stationären Langzeitpflege | <input type="checkbox"/> | das Setting der ambulanten Akut-/Langzeitpflege |
| <input type="checkbox"/> | die Pflege von Neugeborenen, Kindern, Jugendlichen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des erwachsenen Menschen | <input type="checkbox"/> | die Pflege des alten Menschen |

Fachprüfende Person 1 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Fachprüfende Person 2 (Name):

Bewertung bestanden nicht bestanden

Die Pflegesituation 4 ist somit insgesamt bestanden nicht bestanden

Hinweis: Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle fachprüfenden Personen die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.

